

In den Bädern von Heiligenstadt nahe Wien erhoffte sich Beethoven Linderung von seinen Beschwerden. Gegen Ende des Aufenthalts soll er einen körperlichen Zusammenbruch sein, was Anlass des Testaments gewesen sein soll.

Die Ausführungen von Beethoven in den Heiligenstädter Testamenten erfolgen in einem Brief an die Brüder. Seitenlang regelt er alles andere als seinen Nachlass. Er versucht zunächst Vorwürfe seines antisozialen Verhaltens vor allem mit seiner Erkrankung und seines schlechten Gehörs zu entschuldigen, wie der erste Teil des ersten (sehr langen) Satzes deutlich macht:

„O ihr Menschen die mich für Feinseelig störisch oder Misanthropisch haltet oder erkläret, wie unrecht thut ihr mir, ihr wißt nicht die geheime ursache von dem, was euch so scheint, meine Herz und mein Sinn waren von Kindheit an für das zarte Gefühl des Wohlwollens, selbst große Handlungen zu verrichten dazu war ich immer aufgelegt, aber bedenket nur daß seit 6 Jahren ein heillosen Zustand mich befallen, [....]“

Am Ende der Seite 2 kommt es dann hinsichtlich der Nachlassregelung zur Sache:

„Zugleich erkläre ich euch beyde [Gemeint sind die Brüder Carl und Nickolaus Johann] hier für die Erben des kleinen Vermögens, (wenn man es so nennen kann) von mir, theilt es redlich, und vertragt und helft euch einander, was ihr mir zuwider gethan, das wist ihr, war euch schon längst verziehen, dir Bruder Carl danke ich noch in´s besondere für deine in dieser leztern spätern Zeit mir bewiesene Anhänglichkeit, [...]

Und auf Seite 3 finden sich hinsichtlich der Instrumente ein Legat, Vermächtnis oder Auflage?:
[..]die Instrumente von fürst L. [Lichnowski] wünsche ich, daß sie doch mögen aufbewahrt werden bey einem von euch, doch entstehe deswegen kein streit unter euch, sobald sie euch aber zu was nützlicherm dienen können, so verkauft sie nur, wie froh bin ich , wenn ich auch noch unter meinem Grabe euch nützen kann [...]

Auf Seite 4 findet sich der Hinweis:

„für meine Brüder Carl und nach meinem Tode zu lesen und zu vollziehen.

Diese letzte Zeile könnte eine Einsetzung von Carl als Testamentsvollstrecker bedeuten, wenn es das damals gab. Wichtig ist der Hinweis „zu vollziehen“, denn dadurch wird deutlich, dass der Brief an Carl mehr ist als nur ein Brief und eine Absichtserklärung die Erbfolge zu regeln. Aus dem „vollziehen“ kann der Wille zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung entnommen werden.

Der Name des jüngsten Bruder, Nikolaus Johann, wurde im Brief ausgespart. Hier stellt sich also durchaus die Frage, ob dieser überhaupt Erbe werden sollte. Diese Frage ist schwer zu entscheiden. Es sicherlich nicht davon auszugehen, dass ihm einfach der Name entfallen wäre. In dem Fall, wäre dies unproblematisch, da eindeutig identifiziert werden kann – es gab wohl keine anderen Brüder.

Dass die Brüder gemeint waren, macht der Brief an mehreren Stellen deutlich.

Das bewusste Auslassen könnte also gegen eine – im Zeitpunkt der Errichtung – erfolgte Erbinsetzung des jüngeren Bruders verstanden werden. Es könnte ja sogar dazu führen, dass hierin überhaupt kein wirksames, weil noch bewusst unfertiges Testament vorliegt. Soweit dieser Brief tatsächlich an den Bruder Carl verschickt bzw. übergeben wurde, so

spräche diese wieder grundsätzlich für ein wirksames Testament. Da der Brief dann im Nachlass von Beethoven aufgefunden spricht viel dafür, dass dieser nicht an den Bruder übergeben wurde. Möglicherweise gab es aber einen anderen (vollständigen) tatsächlich dem Bruder übergebenen Brief.

Das Testament erfüllt auch mit dem eigenhändigen geschriebenen Text und der Unterschrift den Formerfordernissen eines wirksamen Testaments.

Ob die damaligen Anforderungen an die Testamentserrichtung erfüllt waren, wäre ggf. noch zu klären.

Nach Darstellung von Herrn Brandenburg sollen auch in den weiteren Testamenten keine Legate an dritte Personen ausgesprochen worden sein.

Offenbar ist von Ehefrauen bzw. Kindern nichts bekannt, so dass diese auch nicht enterbt werden konnten. Nach der (heutigen) gesetzlichen Erbfolge hätten also die noch lebenden Geschwister die beiden Brüder geerbt.

Allerdings ist bereits einer der Brüder Kaspar Anton Karl (Carl) bereits 1815 verstorben. Beethoven hatte in seinem damaligen Testament auch nicht an die Einsetzung eines Ersatzerben gedacht.

Nach heutigem Recht wäre erstmal zu klären, welche Staatsbürgerschaft der Erblasser hatte, und bzw. er eine Rechtswahl für die Erbfolge in seinen Nachlass getroffen hatte. Man kann weder sagen, dass Beethoven Deutscher noch Österreicher war (wie die Österreicher zuweilen behaupten). Zur Zeit Beethovens bestand das Heilige Römische Reich, bzw. später wurde der Deutsche Bund gegründet. Das Konzept der Staatsbürgerschaften entwickelte sich erst viel später.

Nach in Kraft treten der EU-Erbrechtsverordnung im August 2015 wäre das Erbrecht der Wohnsitz des Erblassers maßgeblich – also wäre nach Österreichischem Recht ein Verlassenschaftsverfahren durchzuführen.

Nachdem Beethoven zum Vormund des Sohnes, Karl, des vorverstorbenen Bruders Kaspar Anton Karl, wurde, hatte er diesen offenbar in den späteren eigenhändigen Testamenten – nach den Ausführungen von Brandenburg – zum Universalerben, also Alleinerben, eingesetzt. "Mein Neffe Karl soll Alleinerbe sein; das Kapital meines Nachlasses soll jedoch seinen natürlichen oder testamentarischen Erben zufallen.

Wien, den 23. März 1827, Ludwig van Beethoven"

Soweit es sich hierbei um ein wirksames Testament handelte, wurden dadurch die früheren Testamenten jedenfalls insoweit verdrängt. Grundsätzlich gilt das spätere Testament.

Hier stellt sich die Frage, ob der Neffe als unbeschränkter Alleinerbe eingesetzt werden sollte, oder ob nicht eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet wurde. Nacherben (hinsichtlich des Kapitals) sollten dessen Erben sein. Allerdings ist jedenfalls nach heutigem Recht eine Vor- und Nacherbschaft beschränkt auf einen bestimmten Teil des Nachlasses nicht möglich. Insoweit wäre das Testament auszulegen. Infrage käme etwa die Auslegung des Testaments hinsichtlich des Kapitals als Vor- und Nachvermächtnis, vgl. etwa OLG Hamm, Beschluss vom 11. Mai 2015 (Az. 1-15 W 138/15).